

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

- a) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**
— Drucksache 12/210 Nr. 61 —

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verhinderung der Nutzung
des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche**
— KOM(90) 106 endg.; SYN 254 —
»Rats-Dok. Nr. 5611/90«

- b) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**
— Drucksache 12/1003 Nr. 2 —

**Überprüfter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verhinderung
der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche**
— KOM(91) 182 endg.; SYN 254 —
»Rats-Dok. Nr. 6344/91«

A. Problem

Die Richtlinienvorschläge zielen darauf ab, die sog. Geldwäsche zu bekämpfen.

B. Lösung

Empfehlung, von einer Beratung der Richtlinienvorschläge durch den Deutschen Bundestag abzusehen, da der überprüfte Richtlinienvorschlag des Ausschusses erst nach seiner Verabschiedung im Rat überwiesen worden ist. Zugleich wird die Erwartung

ausgedrückt, daß die EG-Vorlagen so rechtzeitig vorgelegt werden, daß sie vor ihrer Verabschiedung in Brüssel behandelt werden können.

Einmütigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag sieht von einer Beratung der Richtlinienvorschläge ab.
2. Der Deutsche Bundestag erwartet, daß EG-Vorlagen rechtzeitig vorgelegt werden, damit sie vor ihrer Verabschiedung im Rat beraten werden können.

Bonn, den 11. Dezember 1991

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann
Vorsitzender

Dr. Renate Hellwig
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Renate Hellwig

1. Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche — KOM(90) 106 endg.; SYN 254; Rats-Dok. Nr. 5611/90 — wurde dem Finanzausschuß am 21. Mai 1990 gemäß § 93 der Geschäftsordnung mit Sammeldrucksache 11/7192 Nr. 2.1 zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß, dem Rechtsausschuß sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Am 12. März 1991 wurde die Vorlage diesen Ausschüssen mit Sammeldrucksache 12/210 Nr. 61 erneut überwiesen. Der überprüfte Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche — KOM(91) 182 endg.; SYN 254; Rats-Dok. Nr. 6344/91 — wurde dem Finanzausschuß gemäß § 93 der Geschäftsordnung am 30. Juli 1991 mit Sammeldrucksache 12/1003 Nr. 2 zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß, dem Rechtsausschuß sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat den ursprünglichen Richtlinienvorschlag (Rats-Dok. Nr. 5611/90) am 24. Oktober 1990 zur Kenntnis genommen. Den überprüften Richtlinienvorschlag hat dieser Ausschuß am 16. Oktober 1991 ebenfalls zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuß hat sich am 11. Dezember 1991 mit den beiden Vorlagen befaßt. Der Rechtsausschuß und der Innenausschuß haben auf die Beratung der Vorlagen verzichtet, weil die entsprechende Richtlinie bereits am 10. Juni 1991 vom Rat verabschiedet worden ist.

2. Der überprüfte Richtlinienvorschlag, der den ursprünglichen Richtlinienvorschlag ersetzt, ver-

folgt zum einen den präventiven Zweck, durch Maßnahmen der Kredit- und Finanzinstitute zur Verhinderung der Geldwäsche beizutragen. Zum anderen verfolgt er das Ziel, Finanztransaktionen und die an diesen Beteiligten transparent zu machen und so eine wirksame Strafverfolgung von Geldwäschetätern zu ermöglichen. Hierzu sollen die Mitgliedstaaten nach dem Richtlinienvorschlag aufgefordert werden Vorschriften zu erlassen, nach denen u. a. das Waschen von Erlösen aus schweren Straftaten als strafbare Handlung gilt und die Kredit- und Finanzinstitute zu einer Reihe von Maßnahmen zur Identifizierung von Kunden und Dritten und zu Kontroll- und Meldeverfahren verpflichtet werden.

3. Bei der Behandlung der Vorlagen hat der Finanzausschuß zur Kenntnis genommen, daß der überprüfte Richtlinienvorschlag, der den Ausschüssen am 30. Juli 1991 überwiesen worden ist, in Brüssel am 10. Juni 1991 bereits abschließend beraten und als „Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche“ verabschiedet worden ist. Angesichts dieses Sachverhalts hält es der Finanzausschuß nicht für sinnvoll, sich mit den Vorlagen zu befassen. Er empfindet diesen Vorgang als unbefriedigend und drückt die Erwartung aus, daß EG-Vorlagen künftig so rechtzeitig vorgelegt werden, daß sie vor ihrer Verabschiedung in Brüssel vom Deutschen Bundestag und seinen Organen beraten werden können. Diese Stellungnahme erfolgte einmütig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste.

Bonn, den 11. Dezember 1991

Dr. Renate Hellwig

Berichterstatlerin